



02. September 2011

BUNDESEINHEITLICHER VOLLZUG BEI ENTSCHEIDUNGEN ZUM ANWENDUNGSBEREICH DES TEHG

Positionspapier der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Überblick über die emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten 2013 -2020	4
2. Emissionshandelspflicht	7
3. Kumulierungsregel	11
4. Feuerungswärmeleistung der Anlage	13
5. Verbrennungstätigkeit.....	15
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen	16
7. Herstellung und Verarbeitung von Nichteisenmetallen.....	16
8. Herstellung von keramischen Erzeugnissen	16
9. Herstellung von organischen Grundchemikalien.....	17
10. Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas.....	17
11. Abfallverbrennung	18
12. Biomasseinsatz	21
13. Anlagen ohne Emissionen von Treibhausgasen	22

VORBEMERKUNG

Das vorliegende Positionspapier der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt dient der Herstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs für die anstehenden Entscheidungen der Landesbehörden, ob und in welchem Umfang genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegen.

Diese Entscheidungen über die Zuordnung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zum Anwendungsbereich des TEHG obliegen nach der Neuordnung der Vollzugszuständigkeiten durch die TEHG-Novelle den Landesbehörden. Anfragen von Anlagenbetreibern, die im Hinblick auf diese Zuordnung für ihre Anlage Rechtssicherheit erhalten wollen, sind als Anträge auf gesonderte TEHG-Genehmigung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG zu behandeln und bis zum Beginn des Zuteilungsverfahrens entsprechend zu bescheiden.

Wegen der unmittelbaren Umsetzung von Vorgaben der EU-Emissionshandels-Richtlinie durch die Länder ist eine bundeseinheitliche und richtlinienkonforme Umsetzung dieser Vorgaben – einschließlich der Anwendungshinweise der EU-Kommission¹ – von besonderer Bedeutung.

Rechtskräftfähige Einzelfall-Entscheidungen der Landesbehörden zum TEHG-Anwendungsbereich dienen jedoch nicht nur der Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber, sondern sie erleichtern auch den ansonsten der DEHSt obliegenden Vollzug des Emissionshandels in Deutschland, da solche Entscheidungen für alle Beteiligten rechtsverbindlich festlegen, ob und in welchem Umfang eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt. Ohne solche rechtsverbindlichen Entscheidungen der Landesbehörden ist die DEHSt verpflichtet, im Rahmen des Zuteilungsverfahrens bei Zuteilungsanträgen von Anlagenbetreibern auch – inzident – zu entscheiden, ob die betreffende Anlage vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst ist. Denn die DEHSt muss Zuteilungsanträge von Anlagen ablehnen, bei denen ein Zuteilungsanspruch bereits deswegen nicht besteht, weil die Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt.

Vor diesem Hintergrund beschreiben die nachfolgend dargestellten Hinweise zum Anwendungsbereich des TEHG gleichzeitig auch die Entscheidungskriterien, nach denen die DEHSt die Inzidentprüfung zum TEHG-Anwendungsbereich im Rahmen des Zuteilungsverfahrens durchführen wird.

¹ vgl. EU-Kommission: „Guidance on Interpretation of Annex I of the EU ETS Directive (excl. aviation activities) <http://ec.europa.eu/clima/documentation/ets/docs/guidance_interpretation_en.pdf>. Die Mitgliedstaaten haben diesem Dokument in der Sitzung des „Climate Change Committee“ vom 18.03.2010 zugestimmt.

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE EMISSIONSHANDELSPFLICHTIGEN TÄTIGKEITEN 2013 -2020

Die Emissionshandelspflicht gilt für alle Tätigkeiten, die im Anhang 1 Teil 2 TEHG aufgeführt sind (siehe § 2 TEHG). Im Folgenden werden zunächst die gegenüber der zweiten Handelsperiode neu in den Emissionshandel einbezogenen Tätigkeiten dargestellt (siehe 1.1). Im Anschluss daran werden die Tätigkeiten beschrieben, deren Tätigkeitsbeschreibung geändert wurde (siehe 1.2). Bestimmte Tätigkeiten sind nach § 2 Absatz 5 TEHG vom Emissionshandel ausgenommen (siehe 1.3).

1.1 Neue Tätigkeiten

Die nachfolgend genannten Tätigkeiten sind in der dritten Handelsperiode zusätzlich emissionshandelspflichtig. Die bei diesen Tätigkeiten genannten Anlagen waren bisher nicht emissionshandelspflichtig. Möglicherweise waren aber Anlagenteile dieser Anlagen (beispielsweise Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr) bereits emissionshandelspflichtig:

- Anlagen zur Herstellung von Primäraluminium (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 12** TEHG).
- Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) von 20 MW oder mehr (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 13** TEHG).
- Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 20 MW oder mehr (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 19** TEHG).
- Herstellung von Salpetersäure (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 23** TEHG).
- Herstellung von Adipinsäure (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 24** TEHG).
- Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 25** TEHG).
- Herstellung von Ammoniak (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 26** TEHG).
- Herstellung von organischen Grundchemikalien (Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole; Alkohole; Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren, Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 27** TEHG).
Siehe hierzu auch Kapitel 9. Herstellung von organischen Grundchemikalien.
- Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas durch Reformieren, partielle Oxidation, Wasserstoff-Shiftreaktion oder ähnliche Verfahren mit einer Produktionsleistung von mehr als 25

Tonnen je Tag (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 28** TEHG).

Siehe hierzu auch Kapitel 10. Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas.

- Herstellung von Natriumkarbonat (Soda, Na_2CO_3) und Natriumhydrogencarbonat (NaHCO_3) (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 29** TEHG).
- Anlagen zur Abscheidung von Treibhausgasen aus Anlagen nach Nr. 1 bis 29 Anhang 1 Teil 2 TEHG zum Zwecke der Beförderung und geologischen Speicherung in einer in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugelassenen Speicherstätte (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 30** TEHG).
- Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Treibhausgasen zum Zwecke der geologischen Speicherung in einer in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG zugelassenen Speicherstätte (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 31** TEHG).
- Speicherstätte zur geologischen Speicherung von Treibhausgasen, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG zugelassen ist (Anhang 1 Teil 2 **Nr. 32** TEHG).

1.2 Tätigkeiten mit geänderter Tätigkeitsbeschreibung

Bei bestimmten Tätigkeiten hat sich durch die Änderung des Wortlauts der Tätigkeiten in der Tabelle des Anhangs 1 Teil 2 TEHG der Umfang der in den Emissionshandel einbezogenen Tätigkeiten ab 2013 geändert, sei es durch eine Erweiterung der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung oder eine Änderung der maßgeblichen Schwellenwerte. Dies kann dazu führen, dass auch Anlagen, die bisher nicht unter Anhang 1 TEHG gefallen sind, jetzt emissionshandelspflichtig werden. Die Tätigkeiten mit geänderter Tätigkeitsbeschreibung sind nachfolgend aufgezählt:

Alle Arten der Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, d. h. Tätigkeiten, bei denen Brennstoffe oxidiert werden, ungeachtet der Art und Weise, auf welche Weise die Wärme, der Strom oder die mechanische Arbeit, die in diesen Verfahren erzeugt werden, genutzt wird (Anhang 1 Teil 2 Nr. 1-6 TEHG).

Siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel 5. Verbrennungstätigkeit.

- Brennen von Magnesit mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag (Anhang 1 Teil 2 Nr. 15 TEHG).
- Röstung oder Sinterung einschließlich Pelletierung von Metallerz (einschließlich Sulfiderz) (Anhang 1 Teil 2 Nr. 9 TEHG).
Gegenüber der bisherigen Tätigkeitsbeschreibung geändert ist die Ausweitung von Eisenerz auf Metallerz (einschließlich Sulfiderz).

- Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierungen) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr. Die Verarbeitung umfasst unter anderem Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen (Anhang 1 Teil 2 Nr. 11 TEHG).
Gegenüber der bisherigen Tätigkeitsbeschreibung geändert ist die Erfassung auch unterhalb von einer Kapazität von 2,5 Tonnen pro Stunde. Dabei ist weder der Standort noch ein technischer Verbund mit einem integrierten Hüttenwerk maßgeblich.
- *Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag (Nr. 17 Anhang 1 Teil 2 TEHG).*
Gegenüber der bisherigen Tätigkeitsbeschreibung geändert ist, dass die Schwellenwerte einer Ofenkapazität über 4 m³ und einer Besatzdichte über 300 kg/m³ weggefallen sind. Siehe hierzu auch unter Kapitel 8. Herstellung von keramischen Erzeugnissen.
- Herstellung von Industrieruß bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr (Nr. 22 Anhang 1 Teil 2 TEHG).
Gegenüber der bisherigen Tätigkeitsbeschreibung geändert ist nur die Bezeichnung „Industrieruß“ statt „Ruß“. Da Anlagen zur Herstellung von Ruß bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr bereits in der zweiten Handelsperiode emissionshandelspflichtig waren, ergibt sich aus dieser Änderung keine Veränderung bei den betroffenen Anlagen.

1.3 Nicht emissionshandelspflichtige Tätigkeiten

Forschungsanlagen

Anlagen oder Anlagenteile, die für die Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden, sind nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 TEHG nicht emissionshandelspflichtig, auch wenn sie eine Tätigkeit der oben genannten Gruppen 1.1 und 1.2 durchführen.

Hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden. Die Ausnahmeregel für Forschungsanlagen führt die bislang geltende Ausnahmeregel des § 2 Abs. 4 TEHG a.F. fort.

Biomasseanlagen

Anlagen, die nach ihrer immissionschutzrechtlichen Genehmigung außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerungen als Brennstoff nur Klärgas, Deponiegas, Biogas oder Biomasse nutzen dürfen, sind nicht emissionshandelspflichtig.

Zu Einzelheiten siehe Kapitel 12. Biomasseeinsatz.

Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen

Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen sind nicht emissionshandelspflichtig.

Zu den Einzelheiten siehe Kapitel 11. Abfallverbrennung.

2. EMISSIONSHANDELSPFLICHT

2.1 Überschreiten der Schwellenwerte

Für die meisten der in Anhang 1 Teil 2 TEHG aufgeführten Tätigkeiten sind Schwellenwerte angegeben. Anlagen, die eine dieser Tätigkeiten mit Schwellenwerten durchführen, sind nur dann emissionshandelspflichtig wenn sie den jeweils angegebenen Schwellenwert überschreiten.

Bei den in Anhang 1 Teil 2 Nrn. 10, 14 - 18, 21, 27 und 28 aufgeführten Tätigkeiten ist der Schwellenwert nicht als Feuerungswärmeleistung angegeben. Bei diesen Tätigkeiten besteht die in Anhang 1 Teil 1 Nr. 2 TEHG geregelte Besonderheit, dass zur Bestimmung der Emissionshandelspflicht vorrangig zu prüfen ist, ob der nicht als Feuerungswärmeleistung ausgedrückte Schwellenwert überschritten wird.

Wird der Schwellenwert für die Produktionsleistung nicht überschritten, so ist nachrangig zu prüfen, ob in dieser Anlage nicht andere emissionshandelspflichtige Tätigkeiten (insbesondere die Tätigkeit „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr“) ausgeübt werden.

2.2 Anlagengenehmigung nach dem BImSchG und Emissionsgenehmigung

Grundsätzlich benötigen alle Anlagen, die Treibhausgase freisetzen, eine Emissionsgenehmigung (vgl. § 4 TEHG), für deren Erteilung die Landesbehörden zuständig sind. Für Anlagen, die vor dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt wurden, gilt die Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) als Emissionsgenehmigung (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 TEHG), so dass keine gesonderte Emissionsgenehmigung erforderlich ist. Für Neuanlagen, die nach dem 01.01.2013 genehmigt werden, ist jedoch stets eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erforderlich, die nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert ist.

Auch wenn eine BImSchG-Genehmigung vorliegt, die nach § 4 TEHG als Emissionsgenehmigung gilt, kann der Anlagenbetreiber eine gesonderte Emissionsgenehmigung beantragen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 TEHG). Diese Möglichkeit der gesonderten Emissionsgenehmigung dient der Rechtssicherheit des Betreibers insbesondere in Fällen, in denen einzelne Anlagenteile einer im Übrigen nicht

emissionshandelspflichtigen Anlage emissionshandelspflichtig sind (siehe dazu nachfolgend unter Kap. 2.3 b). Die gesonderte Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG legt dann rechtsverbindlich die räumliche Abgrenzung des emissionshandelspflichtigen Anlagenteils und die einbezogenen Emissionsquellen fest. Darüber hinaus dient das Instrument der gesonderten TEHG-Genehmigung auch der Lösung von Zweifelsfällen über die Emissionshandelspflicht einer Anlage. Soweit die Landesbehörde einen entsprechenden Antrag auf gesonderte TEHG-Genehmigung ablehnt, weil die Anlage oder der Anlagenteil nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt, ist dies eine rechtsverbindliche Entscheidung über etwaige Zweifelsfälle über den Anwendungsbereich des TEHG.

2.3 Erstreckung der Emissionshandelspflicht auf Anlagen und Anlagenteile

Die Emissionshandelspflicht bestimmt sich danach, ob die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit unter eine der in Anhang 1 Teil 2 TEHG aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen fällt. Auszugehen ist dabei zunächst von der Genehmigungssituation nach dem BImSchG, also von der genehmigten Tätigkeit der Anlage, die sich aus der Zuordnung zu einer Ziffer des Anhangs 1 der 4. BImSchV ergibt. Die TEHG-Tätigkeitszuordnung kann in aller Regel direkt aus der BImSchG-Zuordnung abgeleitet werden, da der Tätigkeitskatalog von Anhang 1 TEHG ursprünglich aus dem Anhang zur 4. BImSchV abgeleitet war.

2.3.1 Emissionshandelspflicht der Gesamtanlage

Entspricht die nach der 4. BImSchV genehmigte Tätigkeit einer Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG, erstreckt sich die Emissionshandelspflicht gem. § 2 Abs. 4 TEHG auf die gesamte Anlage im Umfang der Genehmigung nach BImSchG. Die BImSchG-Genehmigung bestimmt die Anlagengrenzen verbindlich. Bei einer genehmigten Anlage sind daher alle von der BImSchG-Genehmigung umfassten Elemente emissionshandelspflichtig. Sie sind entweder als Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, oder als Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Treibhausgasen von Bedeutung sein können einzuordnen. Nebeneinrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Verfahrensschritte zum Gegenstand haben, die zur Erreichung des Betriebszwecks unmittelbar notwendig sind, aber auf diesen Zweck ausgerichtet sind und dementsprechend eine dienende Funktion innehaben. Sofern in Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TEHG andere emissionshandelspflichtige Tätigkeiten als die Haupttätigkeit ausgeführt werden, müssen auch die Treibhausgase berücksichtigt werden, die bei dieser anderen Tätigkeit freigesetzt werden (Beispiel: Salpetersäureproduktion in einer Anlage mit dem Hauptzweck der Herstellung organischer Grundchemikalien).

2.3.2 Beschränkung der Emissionshandlungspflichtigkeit auf einen Teil der Anlage

Ist der in der BImSchG-Genehmigung festgelegte Zweck der Anlage insgesamt keiner Tätigkeit des Anhangs 1 Teil 2 TEHG zuzuordnen, so kommt es darauf an, ob Teile oder Nebeneinrichtungen der Anlage Tätigkeiten ausführen, die unter den Anhang 1 Teil 2 TEHG fallen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 TEHG). Die Anlage wird dann mit den Teilen der Anlage emissionshandlungspflichtig, die die emissionshandlungspflichtige Tätigkeit ausführen, zuzüglich den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Enthält die BImSchG-Genehmigung Festlegungen zu dem Zweck von Teilen der Anlage oder zu einer Nebeneinrichtung, so sind diese Festlegungen für die Beurteilung der Emissionshandlungspflicht der jeweiligen Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen maßgeblich (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 TEHG). Alle zum Betrieb der emissionshandlungspflichtigen Tätigkeit notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind dabei zu berücksichtigen.

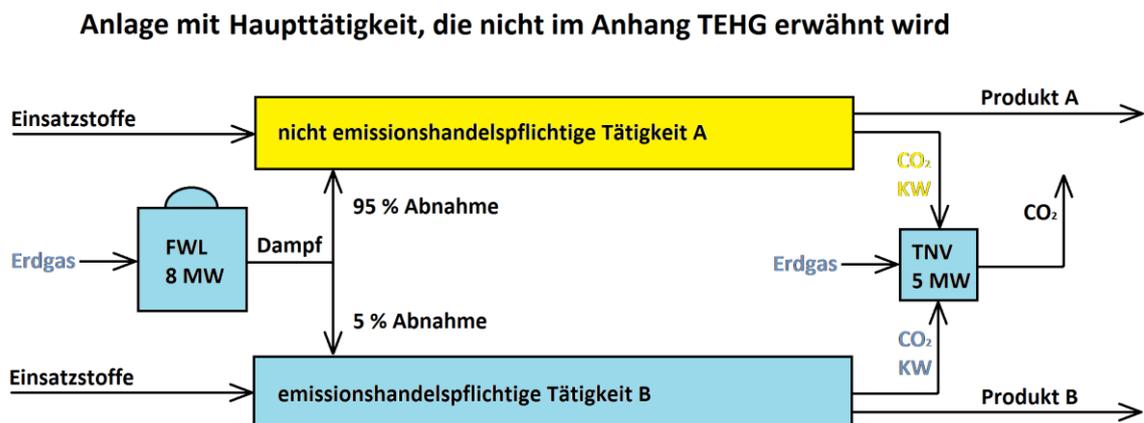


Abbildung 1: Anlage mit Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen (blau) die jeweils verschiedenen Tätigkeiten dienen

Existiert eine von der übrigen Anlage technisch abgrenzbare technische Einheit (Anlagenteil) und wird in der Einheit eine im Anhang 1 Teil 2 aufgeführte Tätigkeit ausgeübt, ist diese Einheit einschließlich der ihr dienenden Nebeneinrichtungen im Emissionshandel zu berücksichtigen (siehe Abbildung 1), unabhängig von dem Grad der Nutzung durch die emissionshandlungspflichtige Tätigkeit.

Beispiel:

Ein Betreiber stellt in einer integrierten Anlage die organische Grundchemikalie Acrylsäure (Tätigkeit B) und daraus Acrylate als organische Folgeprodukte (Tätigkeit A) her. Nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 des TEHG stellt die Herstellung von Acrylaten keine emissionshandlungspflichtige Tätigkeit dar, die Herstellung des Zwischenprodukts Acrylsäure unterliegt jedoch dem Emissionshandel (Stoffklasse der Carbonsäuren). Entsprechend § 2 Abs. 2 TEHG erstreckt sich

die Emissionshandelspflicht auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie diesen zuzuordnenden Nebeneinrichtungen, die zur Herstellung von Acrylsäure notwendig sind. Dampferzeuger und Abgasreinigungsanlagen, die als Nebeneinrichtungen sowohl der Herstellung von Acrylsäure als auch der Herstellung von Acrylaten dienen, unterliegen dem Emissionshandel als ganze Anlagenteile.

Werden innerhalb einer in sich nicht abgrenzbaren technischen Einheit (z. B. Reaktor) sowohl nicht emissionshandelspflichtige als auch emissionshandelspflichtige Tätigkeiten ausgeübt, so unterliegt die Einheit im Regelfall insgesamt mit ihren Nebeneinrichtungen dem Emissionshandel.

Beispiel:

Salpetersäure entsteht als Nebenprodukt in einem Reaktor, in dem ein anderes, nicht emissionshandelspflichtiges Produkt (Hydroxylammoniumsulfat) hergestellt wird. Die technische Einheit „Reaktor“ ist hier insgesamt emissionshandelspflichtig, da die Herstellung von Salpetersäure dem Emissionshandel unterliegt.

Ein Indiz für die technische Abgrenzbarkeit eines Anlagenteils oder einer Nebeneinrichtung ist eine gesonderte Nennung in der BImSchG-Genehmigung (beispielsweise aufgrund einer Teilgenehmigung). Im Zweifel kann der Anlagenbetreiber eine gesonderte Emissionsgenehmigung gem. § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG beantragen, in der die Anlagengrenzen entsprechend dem Umfang der im Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Tätigkeit festgelegt werden. Die gesonderte Genehmigung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG dient dazu, den Umfang der emissionshandelspflichtigen Tätigkeit verbindlich festzulegen.

Alle technischen Einheiten nach Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 TEHG sind auch als technisch abgrenzbare Anlagenteile anzusehen.

Unterfallen verschiedene Teile einer Anlage unterschiedlichen Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG, werden die emissionshandelspflichtigen Teile einer Anlage gemeinsam betrachtet (einheitliches Zuteilungsverfahren, einheitlicher Emissionsbericht).

Beispiel:

Betreiber A stellt Zucker her. Die Zuckerherstellung insgesamt ist keine emissionshandelspflichtige Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG. Bisher waren nur die Feuerungsanlage nach Anhang 1, Tätigkeiten I bis III TEHG und der Kalkofen nach Anhang 1, Tätigkeit XI TEHG (alt) – entsprechend Tätigkeit Nr. 1 bis 3 und Nr. 15 Anhang 1 Teil 2 TEHG – emissionshandelspflichtig. Somit berichtet der Betreiber bisher in seinen Emissionsberichten gesondert über die CO₂-Emissionen, die bei diesen Tätigkeiten jeweils entstehen. Durch die Änderung des Anhang 1 Teil 2 TEHG sind ab 2013 zusätzlich zum Kraftwerk und zum Kalkofen alle weiteren Verbrennungseinheiten, u. a. direkte Trockner, in den Emissionshandel einbezogen. Die Anlage wird daher im Emissionshandel zukünftig für

die Zuteilung und die Berichterstattung mit allen entsprechend dem Umfang ihrer Emissionsgenehmigung einbezogenen Emissionsquellen berücksichtigt.

2.3.3 Mehrere eigenständig genehmigte Anlagen für die Herstellung eines Produkts

Ist ein Herstellungsprozess auf mehrere Anlagen verteilt, die jeweils eine eigene Anlagengenehmigung nach BImSchG aufweisen, ist jede Anlage, sofern die jeweiligen in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Schwellenwerte überschritten werden, separat emissionshandelspflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob derselbe oder unterschiedliche Verantwortliche die Tätigkeit ausführen.

3. KUMULIERUNGSREGEL

3.1 Allgemeines

Für verschiedene Tätigkeiten sieht Anhang 1 Teil 2 TEHG eine bestimmte Feuerungswärmeleistung (FWL) als Schwellenwert zur Einbeziehung in den Emissionshandel ab 2013 vor. Anhang 1 Teil 1 TEHG regelt hierfür unter Nr. 1 die Art und Weise, wie der Schwellenwert der Feuerungswärmeleistung für eine Anlage berechnet werden soll.

Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG stellt zunächst den Grundsatz auf, dass zur Berechnung des Schwellenwertes der Feuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Dies gilt auch für großräumige Anlagen, z.B. zur Herstellung von Fahrzeugen, in denen die einzelnen Einheiten in keinem direkten technischen Verbund stehen, alle aber von einer BImSchG-Genehmigung erfasst sind.

Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL kleiner 3 MW und folgende Einheiten nicht mit einbezogen :

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen
- Notstromaggregate
- Einheiten, die außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerug ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Steht als Ergebnis der Addition der Feuerungswärmeleistungen der einzelnen zu berücksichtigenden Einheiten fest, dass die Anlage insgesamt den Schwellenwert von 20 MW überschreitet, ist gemäß Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 4 des TEHG die gesamte Anlage mit allen ihren Feuerungen (auch solche kleiner 3 MW FWL) und sonstigen Anlagenbestandteilen emissionshandelspflichtig. Zu den Ausnahmen

für Verbrennungseinheiten, die gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle verbrennen, siehe Kap. 11. Abfallverbrennungsanlagen.

Beispiel:

Besteht eine Anlage aus drei Einheiten mit je 4 MW FWL, einem Dampfkessel von 9 MW FWL sowie aus acht Einheiten mit je 2 MW FWL, so ergibt sich nach der Kumulierung eine Feuerungswärmeleistung von 21 MW FWL (3 x 4 MW + 9 MW) und die Anlage unterliegt dem TEHG. Emissionshandelspflichtig ist jedoch die Anlage mit allen zwölf Einheiten und der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 37 MW FWL (3 x 4 MW + 9 MW + 8 x 2 MW).

Darf der Dampfkessel im eben genannten Beispiel außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich mit Biomasse betrieben werden, so ergibt sich nach der Kumulierung nur eine Feuerungswärmeleistung von 12 MW FWL (3 x 4 MW), da dann sowohl die Biomasseeinheit als auch die Einheiten kleiner 3 MW FWL nicht beachtet werden. Die Anlage unterliegt dann insgesamt nicht dem TEHG.

Bei den meisten emissionshandelspflichtigen Anlagen ist es nicht erforderlich, die einzelnen Verbrennungseinheiten genauer abzugrenzen oder deren jeweilige Feuerungswärmeleistung zu bestimmen, wenn offensichtlich zu berücksichtigende Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr vorhanden sind. Hat bereits eine einzelne Verbrennungseinheit einer Anlage (z. B. ein Heizkessel oder eine Trocknungsanlage) eine Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, so unterliegt die gesamte Anlage mit allen technischen Einheiten dem Anwendungsbereich des TEHG, ohne dass es auf die Feuerungswärmeleistungen jeder einzelnen Einheit ankommt.

Im nachfolgenden Abschnitt wird der Begriff der „technischen Einheit“ anhand von Beispielen konkretisiert, sie sollen dem betroffenen Anlagenbetreiber eine Hilfestellung bei der Entscheidung bieten, ob seine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt.

3.2 Technische Einheit

Ausgangspunkt für die Abgrenzung der „technischen Einheit“ sind die in Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 2 TEHG aufgeführten Regelbeispiele. Danach kann es sich bei technischen Einheiten unter anderem „[...] um alle Arten von Heizkesseln, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, sonstigen Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern“ handeln.

Verbindendes Merkmal dieser beispielhaft genannten technischen Einheiten ist ihre betriebstechnisch definierte Funktion für den Produktionsprozess und ihre räumliche Abgrenzung von anderen technischen Einheiten innerhalb der Anlage.

Im Folgenden wird die Kumulierungsregel am Beispiel verschiedener Anlagenkonfigurationen erläutert:

- Ein Ofen, bestehend aus Vorwärmzone und Haltezone, bildet eine technische Einheit.
- Eine Produktionslinie aus vielen einzelnen unmittelbar aufeinander folgenden Produktionsschritten bildet keine technische Einheit. Als Beispiel wird hier die Warmwalzstraße angefügt, die nicht als ganzes die technische Einheit bildet. Hubbalkenofen und Rekristallisationsöfen sind jeweils eigenständige technische Einheiten.
- Entscheidend für die Bestimmung einer technischen Einheit ist daher:
 1. eine gesonderte Funktion innerhalb des Produktionsprozesses und
 2. die räumliche Abgrenzung von anderen Einrichtungen innerhalb der Anlage.

3.3 Notstromaggregate, Not- und Betriebsfackeln

Notstromaggregate, sofern sie nicht ortsveränderlich sind, sind nicht mehr explizit vom Anwendungsbereich des TEHG ausgenommen, daher unterliegen auch diese i. d. R. als Nebeneinrichtungen (Anlagenteile) der Emissionshandelspflicht. Nur bei Anwendung der Kumulierungsregel werden diese nicht mit gerechnet (siehe auch Kap. 3.1).

Notfackeln, die entsprechend ihrer Genehmigung ausschließlich zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen verwendet werden dürfen, werden bei der Kumulierung ebenfalls nicht mit gerechnet (siehe auch Kap. 3.1). Sofern die Anlage aufgrund anderer Verbrennungseinheiten oder anderer Tätigkeiten emissionshandelspflichtig ist, werden Notfackeln und deren Emissionen, die bei der Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen sowie durch den Betrieb einer Pilotflamme entstehen, emissionshandelspflichtig.

Alle Fackeln, die nicht nur ausschließlich zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen verwendet werden dürfen, sondern auch während des bestimmungsgemäßen Betriebs genutzt werden können, sind als Betriebsfackeln „normale“ Verbrennungseinheiten und daher immer zu berücksichtigen.

4. FEUERUNGSWÄRMELEISTUNG DER ANLAGE

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) ist der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmehalt des Brennstoffs, der einer technischen Einheit je Zeiteinheit zugeführt werden kann. In der Regel ist die FWL Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ansonsten ist auf Herstellerangaben zur Feuerungswärmeleistung zurückzugreifen.

Bei Anlagen, für die in der Genehmigung oder in den Herstellerangaben keine Feuerungswärmeleistung festgelegt ist, das TEHG jedoch einen Schwellenwert von 20 MW Feuerungswärmeleistung vorsieht (z. B. Kupolöfen in Gießereien), ist die Feuerungswärmeleistung wie folgt herzuleiten:

Die Feuerungswärmeleistung berechnet sich aus der maximalen Produktionsleistung der Anlage pro Stunde (z. B. Schmelzleistung) multipliziert mit dem spezifischen Energieeinsatz pro Produkteinheit. Das Ergebnis ist - nach Umrechnung in MW - die ermittelte Feuerungswärmeleistung (1 MWh = 3,6 GJ).

Die erste entscheidende Größe ist die Produktionsleistung der Anlage. Für diese ist zunächst die rechtlich zulässige maximale Leistung der entsprechenden Anlage maßgeblich (z. B. eine maximale Schmelzleistung von 15 t/h). Dieser Wert ist zunächst der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu entnehmen.

Sollte die rechtlich zulässige maximale Leistung größer sein als die tatsächlich mögliche Leistung der Anlage, so ist der niedrigere Wert zu verwenden. Im Regelfall wird eine Begrenzung der maximal möglichen Leistung durch einen Verzicht auf eine weitergehende als die tatsächlich mögliche Leistung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen.

Desgleichen ist die tatsächlich mögliche Leistung der Anlage zu bestimmen, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine maximal zulässige Leistung der Anlage vorgibt. In diesen Fällen können andere Dokumente, wie die technische Spezifikation der Anlage (Dokumente des Anlagenherstellers), zur Feststellung der tatsächlich möglichen Leistung herangezogen werden. Ist jedoch die nach den Angaben des Anlagenherstellers zulässige oder empfohlene Leistung der Anlage niedriger als die maximale Leistung, die sich aus dem tatsächlichen Betrieb unter Berücksichtigung eines maximalen spezifischen Energieeinsatzes im Jahresmittel ergibt, so ist der höhere Wert zu verwenden.

Die zweite entscheidende Größe ist der maximale spezifische Energieeinsatz je Tonne Produkt (z. B. GJ je Tonne Produkt). Der Energieeinsatz errechnet sich als Quotient aus allen innerhalb eines Jahres in der Anlage eingesetzten Brennstoffen (z. B. Koks, Kohle, Erdgas, Heizöl, Biomasse oder Sekundärbrennstoffe) und der jährlichen Produktion für die Kalenderjahre 2005 bis 2010. Der höchste jahresdurchschnittliche Wert ist zu verwenden. Sofern keine ausreichende Datengrundlage in diesem Zeitraum vorhanden ist, wird auf Monatswerte bis zum 30.06.2011 zurück gegriffen.

Zur Bestimmung des Energieeinsatzes müssen Brennstoffmenge und unterer Heizwert des jeweiligen Brennstoffs sowie die tatsächlichen Produktionsdaten bekannt sein. Der Kohlenstoffgehalt des Brennstoffs ist dabei unbeachtlich. Brennstoffe sind hierbei alle Stoffe, die einen Energieeintrag für den Prozess darstellen. Sofern elektrische Energie eingesetzt wird, fließt diese nicht in die Berechnung ein. Liegen keine spezifisch ermittelten unteren Heizwerte vor, sind die entsprechenden Stoffwerte aus den Monitoring-Leitlinien² anzuwenden.

². Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring Leitlinien) (ABl. L 229 vom 31.08.2007, S. 1) zuletzt geändert durch den Beschluss 2010/345/EU (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 34).

Die Ermittlung der Feuerungswärmeleistung von Betriebsfackeln berechnet sich aus der Brennstoffenergie, die der Fackel – auch kurzzeitig – maximal zuführbar ist. Die maximal zuführbare Brennstoffenergie setzt sich aus der Brennstoffenergie des Pilot- und des Fackelgases zusammen.

Zu beachten ist, dass die Bestimmung der Feuerungswärmeleistung von der auf tatsächlichen Produktionsmengen basierenden Bestimmung der "Kapazität" im Rahmen der Zuteilung für die Handelsperiode 2013 – 2020 abweicht. Die Werte werden nach unterschiedlichen Prinzipien und für unterschiedliche Verwendungen ermittelt und stellen keine vergleichbaren Größen dar.

5. VERBRENNUNGSTÄTIGKEIT

Ab 2013 sind nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 TEHG alle „Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 20 MW oder mehr in einer Anlage“ emissionshandelspflichtig.

Mit der neuen Definition des Verbrennungsbegriffs werden ohne Berücksichtigung eines Zwecks (wie z. B. Energiebereitstellung) eine Reihe von bisher nicht emissionshandelspflichtigen Feuerungseinheiten in die Emissionshandelspflicht einbezogen. So sind alle Verbrennungen eingeschlossen, bei denen Brennstoffe oxidiert werden - unabhängig davon, ob oder auf welche Art und Weiseder in diesen Verfahren erzeugen Produkte Wärme, Strom mechanische Arbeit genutzt werden. Darüber hinaus werden auch alle sonstigen unmittelbar damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Abgasreinigung einbezogen, sofern sie im Anlagenumfang der Genehmigung nach § 4 TEHG enthalten sind.

Die Unterscheidung, ob eine Feuerungsanlage immissionsschutzrechtlich selbstständig genehmigungsbedürftig ist, ist daher in der 3. Handelsperiode hinsichtlich der Frage der Emissionshandelspflichtigkeit nicht mehr von Bedeutung. Beispielsweise sind auch direkte Trocknungseinrichtungen emissionshandelspflichtig, wenn sie - ggf. einschließlich weiterer Verbrennungseinheiten - die maßgebliche Leistungsschwelle von 20 MW Feuerungswärmeleistung erreichen oder überschreiten, auch wenn sie nicht selbstständig genehmigungsbedürftig sind und als Teil einer nicht emissionshandelspflichtigen Gesamtanlage genehmigt sind. Auch Versuchsstände zur Erprobung von Motoren oder Turbinen sind emissionshandelspflichtig, wenn diese die maßgebliche Schwelle der Feuerungswärmeleistung überschreiten und nicht im Labor- oder Technikumsmaßstab betrieben werden.

Für die Handelsperiode 2013 - 2020 unterliegt daher jegliche Art von Verbrennungstätigkeit dem Anwendungsbereich des TEHG, sofern deren kumulierter Schwellenwert der Feuerungswärmeleistung über dem nach Anhang 1 Teil 2 des TEHG geltenden Schwellenwert von 20 MW liegt.

6. HERSTELLUNG ODER VERARBEITUNG VON EISENMETALLEN

Für Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen nach Tätigkeit Nr. 11 Anhang 1 Teil 2 TEHG besteht eine Emissionshandelpflicht, wenn Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr betrieben werden und soweit die Anlagen nicht nach Tätigkeit Nr. 10 Anhang 1 Teil 2 TEHG (ehemals Nr. IX und IXa Anhang 1 TEHG a.F.) dem Emissionshandel unterliegen. Im Gegensatz zum Anwendungsbereich der zweiten Handelsperiode ist weder der Standort noch der technische Verbund mit integrierten Hüttenwerken für die Emissionshandelpflicht maßgeblich. Grundsätzlich können insbesondere Anlagen mit einer Genehmigung nach Nummer 3.2, Nummer 3.5, Nummer 3.6 (Spalte 1 und Spalte 2a), Nummer 3.7, Nummer 3.9, Nummer 3.10., Nummer 3.11 und Nummer 3.16 im Anhang der 4. BImSchV betroffen sein.

7. HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NICHEISENMETALLEN

Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG, wenn dabei Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr betrieben werden. Dies umfasst entsprechend der Tätigkeitbeschreibung in Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie sämtliche Anlagen zur „Herstellung und Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschließlich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten, Gussprodukten usw.“ und damit auch Anlagen zur Herstellung von Aluminium aus sekundären Rohstoffen. Unter die Tätigkeit Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen fällt auch die Herstellung oder Verarbeitung von Silizium.

Anlagen zur Rückgewinnung von Metallen sind als Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen emissionshandelspflichtig, wenn dort Abfälle eingesetzt werden. Dies betrifft bspw. die Aufbereitung von Akkumulatoren zur Herstellung von Blei.

8. HERSTELLUNG VON KERAMISCHEN ERZEUGNISSEN

Anlagen der keramischen Industrie sind mit der Neuregelung von Anhang 1 Teil 2 TEHG emissionshandelspflichtig, wenn der Schwellenwert von 75 Tonnen Produktionsleistung je Tag überschritten wird. Die bisherigen (zusätzlichen) Schwellenwerte einer Ofenkapazität über 4 m³ und einer Besatzdichte über 300 kg/m³ sind weggefallen. Davon betroffen sind insbesondere Anlagen mit Produkten wie Dachziegeln, Fliesen, Steinzeug und Sanitärkeramik sowie Blähton, Blähschiefer und ggf. auch keramische Sprühgranulate.

9. HERSTELLUNG VON ORGANISCHEN GRUNDCHEMIKALIEN

Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien unterliegen dem TEHG, wenn in einer Anlage mindestens eine der in Anhang 1 Nr. 27 TEHG genannten organischen Grundchemikalien hergestellt wird und die Produktionsleistung 100 Tonnen pro Tag übersteigt. Als organische Grundchemikalien gelten gemäß Anhang 1 Nr. 27 TEHG folgende Stoffklassen und Einzelprodukte:

Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole (außer Alkohole aus Fermentation); Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren (außer Carbonsäuren aus Fermentation), Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin.

Die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer (aus der Stoffgruppe der chlorierten Alkene) schließt auch die Herstellung des dafür erforderlichen Zwischenproduktes Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan) mit ein.

Bei Berechnung der Produktionsleistung sind alle oben genannten organischen Grundchemikalien zu berücksichtigen, die netto in der Anlage hergestellt werden. Dies schließt auch die Herstellung als Nebenprodukte mit ein. Bei der Berechnung sind jedoch Produkte nicht zu berücksichtigen, die in derselben Anlage als Rohstoff zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wiedereingesetzt oder prozesstechnisch im Kreislauf geführt werden.

10. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF UND SYNTHESSEGAS

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Synthesegas unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG, wenn diese Herstellung durch Reformieren, partielle Oxidation, Wassergas-Shiftreaktion oder ein ähnliches Verfahren mit einer Produktionsleistung von mehr als 25 Tonnen pro Tag erfolgt.

Werden in einer Anlage sowohl Wasserstoff als auch Synthesegas hergestellt, bezieht sich die Produktionsleistung auf die Gesamtmenge des netto hergestellten Wasserstoffs und Synthesegases.

Anlagen zur Herstellung von Kohlenmonoxid unterfallen dem Anwendungsbereich des TEHG, wenn zur Herstellung von Kohlenmonoxid in der Anlage zunächst Synthesegas als Zwischenprodukt erzeugt wird und der Schwellenwert von 25 Tonnen pro Tag bezogen auf das Synthesegas überschritten wird.

Anlagen, in denen Wasserstoff oder Synthesegas in anderen als den in Nr. 28 Anhang 1 Teil 2 TEHG beschriebenen Verfahren hergestellt werden oder als Nebenprodukt anfallen (z.B. durch Elektrolyse von Wasser), unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Nr. 28 Anhang 1 Teil 2 TEHG.

11. ABFALLVERBRENNUNG

In § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG sind für die Tätigkeiten „Verbrennung von Brennstoffen“ (Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 TEHG) und für alle Energieanlagen (Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 bis 6 TEHG) explizit „Anlagen oder Verbrennungseinheiten (...) zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen“ vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Das vom Bundestag beschlossene TEHG hat die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG nicht übernommen. Nach dem Regierungsentwurf war, ebenso wie bei der Ausnahmeregelung für Biomasseanlagen, als Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung eine Einschränkung des Brennstoffkatalogs in der BImSchG-Genehmigung vorgesehen. Die Änderung des Gesetzentwurfs durch den Bundestag wurde wie folgt begründet (vgl. BT-Drs 17/6124, Anlage 1 S. 2):

„Die Änderung von Absatz 5 Nummer 3 setzt die Bereichsausnahme für Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen aus der Emissionshandelsrichtlinie unmittelbar in deutsches Recht um. Nach der Änderung obliegt es nunmehr im Zweifel den für die Erteilung der Emissionsgenehmigung zuständigen Landesbehörden, aus dem Kreis der Abfallverbrennungsanlagen diejenigen Anlagen festzulegen, deren Hauptzweck auf die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet ist.“

Die Anwendung der Ausnahmeregelung setzt voraus, dass die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind:

11.1 Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit

Vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung sind von vornherein nur solche Anlagen erfasst, die „nach Nr. 8.1 oder Nr. 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind“. Dies setzt voraus, dass der Hauptzweck der Anlage auf die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen gerichtet ist. Demgegenüber sind Anlagen, deren Hauptzweck die Energieerzeugung ist, nach Nr. 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, selbst wenn sie ausschließlich Abfälle als Brennstoff einsetzen.

Gerade bei Anlagen, die aufgrund des hohen Abfallanteils an den eingesetzten Brennstoffen ohnehin die Grenzwerte nach § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV einhalten müssen, war in der bisherigen Genehmigungspraxis die Differenzierung nach dem Hauptzweck (Energieerzeugungsanlage oder Abfallverbrennungsanlage) ohne materiellrechtliche Konsequenzen und daher von nachrangiger Bedeutung. Die Bereichsausnahme im TEHG gibt jedoch Anlass, die in den BImSchG-Genehmigungen vorgenommene Einstufung zu überprüfen und fehlerhafte Einstufungen erforderlichenfalls durch eine Änderung der Genehmigung zu korrigieren.

Diese Überprüfung ist für die Handelsperiode 2013 - 2020 im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wegen der eingeschränkten Festlegungswirkung der BImSchG-Genehmigung notwendig: In den beiden ersten Handelsperioden waren die Festlegungen der BImSchG-Genehmigung nach § 3 Abs. 2 TEHG a.F. auch für die Entscheidungen zum Anwendungsbereich des TEHG maßgeblich; danach galt eine Anlage unwiderleglich als Abfallverbrennungsanlage, wenn sie nach Nr. 8.1 oder Nr. 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt ist (VG Berlin, Az: 10 A 261/06). Mit der TEHG-Novelle wurde diese Festlegungswirkung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TEHG auf die räumliche Abgrenzung der emissionshandelspflichtigen Anlagenteile einer BImSchG-Anlage beschränkt. Für die im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG erforderliche Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit ist daher die Festlegung in einer bestehenden BImSchG-Genehmigung nicht maßgeblich.

Die gesonderte Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit ist europarechtlich notwendig. Nach der Gesetzesbegründung wird die Ausnahmeregelung der Emissionshandelsrichtlinie unmittelbar umgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist daher das Hinweispapier der KOM zur harmonisierten Anwendung von Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie. Nach den Anwendungshinweisen für die Bereichsausnahme für Abfallverbrennung (Kap.3.3.2) sind die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht erfüllt bei Anlagen und Verbrennungseinheiten, die als Hauptzweck die Energielieferung an Industrieanlagen zur Produktion industrieller Güter haben. Als Indizien, aus denen auf die Energielieferung als Hauptzweck der Anlage geschlossen werden kann, sind im Hinweispapier beispielhaft folgende Kriterien aufgeführt:

- die Abfallverbrennungseinheit wird in direkter Verbindung mit anderen Verbrennungseinheiten betrieben (z. B. Einspeisung in Dampfnetze),
- die Abfallverbrennungseinheit ersetzt eine vorher vorhandene Feuerungseinheit, die konventionelle Standardbrennstoffe einsetzte,
- es existieren Reservefeuerungseinheiten, die fossile Brennstoffe verwenden, oder
- ein signifikanter Teil der eingesetzten Energiemengen kommt aus konventionellen Standardbrennstoffen oder anderen Abfällen.

11.2 Alleinige Tätigkeit: „Verbrennung von Brennstoffen“ oder Energieanlage

Die Ausnahmegesetzvorschrift gilt nur für Anlagen, die über die in Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 6 TEHG aufgezählten Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst sind. Sofern diese Anlagen mehrere Verbrennungseinheiten besitzen, sind die Verbrennungseinheiten für gefährliche oder Siedlungsabfälle nicht mit in den Anwendungsbereich einbezogen. Eine Verbrennungseinheit muss nicht einem selbstständig genehmigungsfähigen Anlagenteil entsprechen. Als Verbrennungseinheit können alle technischen Einheiten angesehen werden, die die genannten Abfälle einsetzen.

Industrieanlagen, die nach Anhang 1 Teil 2 TEHG unter die Tätigkeiten Nr. 7 ff. fallen und in Anlagenteilen oder in Nebeneinrichtungen gefährliche oder Siedlungsabfälle verbrennen, fallen nicht unter die Ausnahmegvorschrift.

11.3 Hauptzweck der Abfallverbrennung: Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen

Die Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit als Abfallverbrennungsanlage nach Nr. 8.1 oder Nr. 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV (s. oben Kap. 11.1) ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG). Die Ausnahmeregelung gilt vielmehr nur für Verbrennung privilegierter Abfälle (gefährliche Abfälle und Siedlungsabfälle). Daher sind nach der Gesetzesbegründung "aus dem Kreis der Abfallverbrennungsanlagen diejenigen Anlagen festzulegen, deren Hauptzweck auf die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet ist" (BT-Drs 17/6124, Anlage 1 S. 2). Wegen der beabsichtigten 1:1-Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ist auch bei dieser Abgrenzung das Hinweispapier der KOM zur harmonisierten Anwendung von Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie von besonderer Bedeutung. Kap.3.3.2 (S. 13) dieses Hinweispapiers beschreibt im Hinblick auf die privilegierten Abfälle die Bedingungen, die zur Anwendung der Ausnahmeregelung erfüllt sein müssen:

"If a dedicated installation is found by the CA to fall under this definition (i.e. 'incineration plant' WID³), and if the waste incinerated falls predominantly under the category "municipal" or "hazardous" (according to the European waste catalogue⁴), then it is not subject to the EU ETS Directive in respect of any incineration that takes place at the installation."

Diese Anforderungen nach dem Hinweispapier der KOM bedeuten im Hinblick auf die Umsetzung der genannten EU-Rechtsakte in Deutschland, dass eine Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt, wenn sie zum einen als Abfallverbrennungsanlage genehmigungsbedürftig ist (s. oben Kap. 11.1) und zum anderen überwiegend Abfälle einsetzt, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entweder als "gefährlich" gekennzeichnet (§ 3 Abs. 1 AVV) oder Siedlungsabfälle sind.

Das Hinweispapier der KOM enthält keine Festlegung, ob sich Überwiegenskriterium auf die Einsatzmengen oder auf den Energiegehalt der eingesetzten gefährlichen oder Siedlungsabfälle bezieht. Vorzugswürdig erscheint hier das Abstellen auf die Einsatzmengen, da dies die Nachweisführung erleichtert und es sich beim Überwiegenskriterium um eine Abgrenzung zu Anlagen handelt, deren Hauptzweck auf die Verbrennung anderer als gefährlicher oder Siedlungsabfälle gerichtet ist. Allerdings müssen die Anteile der eingesetzten Abfallmengen den Schluss rechtfertigen, dass der Hauptzweck der Anlage auch in der Handelsperiode 2013-2020 auf die Verbrennung von

³ Directive 2000/76/EC of the European Parliament and of the Council of 4 December 2000 on the incineration of waste.

⁴ Commission Decision of 3 May 2000 replacing Decision 94/3/EC establishing a list of wastes pursuant to Article 1(a) of Council Directive 75/442/EEC on waste and Council Decision 94/904/EC establishing a list of hazardous waste pursuant to Article 1(4) of Council Directive 91/689/EEC on hazardous waste (2000/532/EC).

gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet sein wird. Daher ist das Überwiegenskriterium nur dann als erfüllt anzusehen, wenn zumindest in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung (2008-2010) jeweils mehr als zwei Drittel der eingesetzten Abfallmengen entweder gefährliche oder Siedlungsabfälle waren.

11.4 Überprüfung der Ausnahmeregelung

Zur notwendigen Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung sind die Betreiber von Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen für die Handelsperiode 2013-2020 zur Vorlage geeigneter Nachweise über die Anteile der eingesetzten Abfallmengen zu verpflichten. Feststellungen zu Ausnahmen vom Anwendungsbereich des TEHG sind mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, die im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung die reguläre Einbeziehung der Anlage in den Anwendungsbereich des TEHG gewährleisten.

12. BIOMASSEEINSATZ

In § 2 Abs. 5 Nr. 2 TEHG ist geregelt, dass Anlagen, die nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausschließlich Biomasse, Klärgas, Deponiegas oder Biogas im Sinne der EE-Richtlinie⁵ einsetzen dürfen, nicht unter den Anwendungsbereich des TEHG fallen. Über die bereits in Artikel 2, Absatz 2 Buchstabe a) der EE-Richtlinie erwähnten Brennstoffe Klärgas, Deponiegas oder Biogas hinaus erfolgt die allgemeine Definition für Biomasse unter dem Verweis auf Artikel 2, Absatz 2 Buchstabe e). Diese Definition schließt feste und flüssige Brenn- und Kraftstoffe aus Biomasse ein.

Für diese Biomasseanlagen hängt die Einbeziehung in den Emissionshandel also ausschließlich und unmittelbar vom Inhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab: Ist der genehmigungsrechtlich zulässige Brennstoffeinsatz nach den Anforderungen von § 2 Abs. 5 Nr. 2 TEHG beschränkt, unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG. Lässt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hingegen einen weitergehenden Einsatz anderer Brennstoffe zu, ist die Anlage emissionshandelspflichtig. Der tatsächliche Brennstoffeinsatz in der Vergangenheit ist also für die Entscheidung über die Emissionshandelspflicht der Anlage irrelevant.

Damit unterscheidet sich die Ausnahmeregel für Biomasseanlagen strukturell von der für die ersten beiden Handelsperioden geltenden Ausnahme. Bislang unterlagen Anlagen sowie Anlagenteile, bei denen die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch nach EEG bestanden, nicht dem Anwendungsbereich des TEHG. Aufgrund der Novellierung des TEHG ergeben sich daraus drei wesentliche Neuerungen:

⁵ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.

- Die Tatsache, ob eine Anlage vom EEG erfasst ist oder einen Vergütungsanspruch nach EEG hätte, spielt für die Frage des Anwendungsbereichs des TEHG keine Rolle mehr.
- Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des TEHG gilt nur für gesamte Anlagen, nicht jedoch für Anlagenteile, auch wenn diese selbstständig genehmigungsfähig wären. Das bedeutet, dass jedes Anlagenteil emissionshandelspflichtig ist, sofern die Gesamtanlage emissionshandelspflichtig ist.
- Energieanlagen, die ausschließlich Grubengas einsetzen, unterliegen ab der dritten Handelsperiode regulär dem Emissionshandel, sofern sie die in Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Schwellenwerte überschreiten.

13. ANLAGEN OHNE EMISSIONEN VON TREIBHAUSGASEN

Anlagen, die Tätigkeiten des Anhang 1 Teil 2 TEHG ausführen und über eine Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen verfügen, sind auch dann emissionshandelspflichtig, wenn sie dabei aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keine Treibhausgase freisetzen können. Diese Anlagen unterlagen in der ersten und zweiten Handelsperiode als so genannte „Null-Emissionen“-Anlagen nicht dem Emissionshandel. Ab der dritten Handelsperiode kann sich für sie ein Zuteilungsanspruch ergeben. Ungeachtet dessen, ob diese Anlagen einen Anspruch auf kostenlose Zuteilung haben, sind sie nunmehr berichtspflichtig.